

Leitfaden für Klassenelternbeirat*Innen

Herzlichen Glückwunsch: Sie sind zum Elternbeirat bzw. zur Elternbeirätin gewählt worden! Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude bei der Elternarbeit. Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen eine kleine Hilfestellung für Ihre neue Aufgabe geben. Wir freuen uns über Ihre Anregungen und Erfahrungen, um den Leitfaden zu ergänzen.

Informationsquellen

Elternbeiräte können an folgenden Stellen Hilfe und weitergehende Informationen einholen:

Schulelternbeirat Schillerschule (SEB Vorstand):

Mela Krauß (Vorsitzende) schneider.krauss@t-online.de

Uta Rasche rasche.uta@gmail.com

Rafaela Hartenstein rafaela.hartenstein@hasbro.de

Arwed Kühne arwedkuehne@hotmail.com

Sebastian Manntz sebastian.manntz@web.de

Stadtelternbeirat Frankfurt (www.steb-ffm.de)

Landeselternbeirat Hessen (www.leb-hessen.de)

Hessisches Kultusministerium (www.kultusministerium.hessen.de)

Die Aufgabe des Elternbeirates

Der Klassenelternbeirat / die Klassenelternbeirätin ist die Schnittstelle zwischen Klassenlehrer*in (ggf. auch den Fachlehrern) und der Elternschaft. Er/sie soll die Interessen der Eltern gegenüber der Klassenleitung vertreten, aber auch den unterrichtenden Lehrern als Anlaufstelle bei Themen dienen, die die gesamte Klasse betreffen. Ein regelmäßiger, offener Austausch und ein gutes Verhältnis mit der Klassenleitung sind die Grundlagen für die erfolgreiche Arbeit. Der Klassenelternbeirat besteht aus einem/einer Elternbeirat*in und einem/einer Stellvertreter*in. Wie die Aufgaben untereinander aufgeteilt werden, ist nicht vorgegeben. Auch hier gilt, dass regelmäßiger Austausch und enge Abstimmung die Zusammenarbeit erleichtern. Die übliche Amtszeit für den Elternbeirat beträgt zwei Jahre.

Grundsätzlich man als Elternbeirat die folgende Kommunikationsreihenfolge beachten: Berichtet ein Kind seinen Eltern von einem Problem, sollte das zunächst zu Hause besprochen werden und das Kind daraufhin nochmals alleine das Gespräch mit dem/der Lehrer*in suchen. Findet sich keine Lösung, sollten die Eltern selber mit dem/der Lehrer*in in Kontakt treten. Wenn man auch so nicht weiterkommt, dann sollte der Klassenelternbeirat und / oder Schulelternbeirat hinzugezogen werden und ggf. die Schulleitung involviert werden. Grundsätzlich sollten Einzelfälle in der Regel direkt zwischen den betroffenen Parteien (Kind-Lehrer*in bzw. Eltern-Lehrer*in) gelöst werden können. Wenn das gleiche Problem mehrere Schüler*innen betrifft, dann kann der Elternbeirat das stellvertretend mit dem/der zuständigen Lehrer*in thematisieren.

Elternabende

Elternabende sind keine Sache der Schule, sondern der Eltern. Die Einladung zum Elternabend geht daher normalerweise vom Elternbeirat aus, nur in begründeten Ausnahmen beruft die Klassenleitung einen Elternabend ein. Pro Schulhalbjahr ist mindestens ein Elternabend vorgesehen. Der Schulhausverwalter (Herr Weber) gibt den Lehrern zu Beginn des Schuljahres verschiedene Terminoptionen für Elternabende bekannt. Der passende Termin und die Agendapunkte werden dann zwischen Elternbeirat*in und Klassenleitung vorab abgestimmt (in der Regel finden Elternabende zu Beginn des Halbjahres statt, bei Bedarf können auch außerordentliche Elternabende organisiert werden). Fachlehrer*innen können auf Einladung am Elternabend teilnehmen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Mindestens 10 Tage vor dem Termin (bei Wahlen mindestens 14 Tage) sollte zum Elternabend eingeladen werden – je frühzeitiger die Ankündigung stattfindet, umso mehr Eltern können erfahrungsgemäß teilnehmen. Mit der Einladung werden auch die anstehenden Themen bekannt gegeben und die Eltern nach weiteren Punkten für die Tagesordnung befragt.

Nach der Begrüßung durch den Elternbeirat am Elternabend sollte eine Anwesenheitsliste herumgegeben werden. Der Elternbeirat moderiert den Abend, achtet auf gleichmäßige Gesprächsanteile sowie auf die Einhaltung der Tagesordnung. Über die wichtigsten Themen und Beschlüsse des Elternabends sollte ein Protokoll angefertigt werden. Grundsätzlich werden gut strukturierte und zeitlich klar definierte Elternabende von allen Beteiligten sehr geschätzt!

Wenn keine turnusgemäßen Wahlen anstehen, dann der Elternabend anstelle einer Präsenz-Sitzung auch als Online-Sitzung durchgeführt werden. Das Kultusministerium hat explizit darauf hingewiesen, dass es in Corona-Zeiten zulässig ist, sich in Form von Telefon- oder Videokonferenzen miteinander auszutauschen und Beschlüsse zu treffen. Das gilt auch für Elternabende und Schulkonferenz-Sitzungen. Wahlen müssen allerdings nach wie vor in Präsenzform stattfinden!

Der erste Elternabend

Beim ersten Elternabend in Klasse 5 oder auch bei neu zusammengesetzten Klassen kommt der Klassenlehrer*in eine besondere Rolle zu: Er/Sie übernimmt die Einladung der Eltern und sorgt für die Wahl des Elternbeirats. Hilfreich ist es, wenn gleich am ersten Elternabend eine **Adressliste** erstellt wird, die mit dem Einverständnis der Eltern dann anschließend an alle Eltern verteilt werden kann. Die Adressliste sollte neben der Postanschrift idealerweise auch Mobilnummern und **Emailadressen** beinhalten – mit den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie ist dieser Mailverteiler ungeheuer wichtig, um eine kontinuierliche Kommunikation zu gewährleisten (am besten wird vereinbart, dass die Kommunikation von Informationen, Einladungen etc. dann grundsätzlich per Email läuft). Familien ohne Internetanschluss / Emailadresse müssen die Einladungen und Informationen weiterhin in Papierform („Ranzenpost“) erhalten, diese können über die Kinder oder ggf. mit Hilfe der Klassenlehrer*in verteilt werden.

Die Wahl des Elternbeirats

Elternbeirat*innen und Elternvertreter*innen werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt. Grundsätzlich dürfen bislang aufgrund der geheimen Wahl Wahlen nur in Präsenzform stattfinden; eine Wahl per Videokonferenz ist nicht zulässig.

Wie diese Wahl abläuft und welche Formalitäten dabei zu beachten sind, regelt die [Wahlverordnung](#) des Landes Hessen für die Wahl zu den Elternvertretungen. Grundsätzlich gilt:

- wer zur Wahl eingeladen hat, leitet die Bestellung des Wahlausschusses
- der Wahlausschuß besteht aus einem/einer Wahlleiter*in und einem/einer Schriftführer*in (und ggf. weiteren Beisitzern zur Auszählung der Stimmen)
- Mitglieder des Wahlausschusses können wählen, aber nicht gewählt werden
- alle Wahlberechtigten können Vorschläge machen
- der Wahlausschuß stellt fest, ob die Kandidatur angenommen wird
- die Kandidat*innen sollten sich ggf. kurz vorstellen
- bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl (bei zweiter Stimmgleichheit das Los)
- die Wahlleiter*in stellt fest, ob die Wahl angenommen wird
- über das Ergebnis der Wahl muss ein Protokoll angefertigt werden, das von Wahlleiter*in und Schriftführer*in unterschrieben wird
- Wahlzettel und Protokoll sind bis zur nächsten gültigen Wahl von den gewählten Elternvertretern aufzubewahren

Insbesondere in Zeiten wie der Corona-Pandemie kann es vorkommen, dass zum einer Präsenzwahl nicht genügend Wahlberechtigte anwesend sind. Für eine Wahl zum Klassenelternbeirat müssen mindestens 5 Wahlberechtigte anwesend sein. Sind weniger als 10 Wahlberechtigte anwesend, wird anstelle des zweiköpfigen Wahlausschusses nur ein Wahlleiter benannt, der dann auch das Wahlprotokoll anfertigt.

Schulelternbeirat (SEB)

Der Schulelternbeirat besteht aus allen gewählten Elternvertreter*innen der Schule und übt das Mitbestimmungsrecht der Eltern an der Schule aus. Die Vorstandsmitglieder (gewählt aus den Erstgewählten der Klassenelternbeirat*innen) des SEB werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Der SEB wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr einberufen. Die Schulleitung unterrichtet auf diesen Sitzungen über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens. Es sollte sichergestellt sein, dass mindestens einer der gewählten Elternvertreter*innen pro Klasse an der SEB-Sitzung teilnimmt. Sind beide Elternbeirat*innen verhindert, kann ggf. auch ein anderer Elternteil aus der Klasse stellvertretend entsandt werden. Zur Wahl des Schulelternbeirats-Vorstandes (findet alle 2 Jahre statt) muss mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sein. Sollte weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder erscheinen, kann im Vorfeld für den gleichen Abend zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden – hier ist dann der Hinweis notwendig, dass diese zweite Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.